

Nachtrag 10 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2018

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Am 19. Juni 2017 ist das Sozialversicherungsabkommen mit China in Kraft getreten. Zu beachten ist, dass das Abkommen Hongkong, Macao und Taiwan nicht mitumfasst. Es handelt sich – wie beim Abkommen mit Indien und Südkorea – um ein sog. Entsendeabkommen, in welchem nur die anwendbaren Rechtsvorschriften geregelt sind. Es sieht keinen Export von Rentenleistungen, sondern nur die Beitragsrückerstattung vor (vgl. <u>AHV/EL Mitteilungen Nr. 394</u>). Die Weisungen wurden entsprechend angepasst.

Ab 1. Januar 2018 ist von sämtlichen Ausgleichskassen ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland; vgl. <u>AHV/EL Mitteilungen Nr. 402</u>) zu verwenden. Für Belange der Versicherungsunterstellung (insbesondere Gesuche um Entsendung, Arbeitgeberweiterführungsversicherung, Meldungen von Mehrfachtätigkeiten) kommunizieren die Arbeitgebenden mit den Ausgleichskassen resp. mit dem BSV (je nach Zuständigkeit) über dieses elektronische Informationssystem. Anpassungen in der WVP sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/18 gekennzeichnet.

- 1022. Nach ununterbrochener sechsmonatiger Landesabwesenheit 1 erlöscht die Aufenthaltsbewilligung (<u>Art. 61 Abs. 2 AuG</u>),
- 1/18 womit auch der Schweizer Wohnsitz dahin fällt¹. Eine ausländerrechtliche Erlaubnis für einen kurzzeitigen Aufenthalt ist als Vermutung gegen einen Wohnsitz in der Schweiz aufzufassen, auch wenn die Erlaubnis bereits seit einiger Zeit erloschen ist und sich die Person immer noch in der Schweiz aufhält².
- 1/16 Ist das Abkommen mit der EU- bzw. das EFTA-Übereinkom-1/16 men anwendbar, wird der Bezug einer Geldleistung (z.B Taggelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt (<u>Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004</u>). Nicht als Geldleistung im Sinne der <u>Vo 883/2004</u> gilt jedoch der Bezug von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach VVG entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der <u>Vo 883/2004</u>.
- Mit den Vo 883/2004 und 987/2009 sind zwar die selben Koordinierungsregeln zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten einerseits und zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten andererseits anwendbar. Die Vo 883/2004 und 987/2009 finden jedoch keine Anwendung auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Bezug zur Schweiz, EU und anderen EFTA-Staaten aufweisen, da es an einem "Dachübereinkommen" fehlt, welches das Abkommen mit der EU und das EFTA-Übereinkommen verbinden würde. Deren persönliche Geltungsbereiche gelten deshalb ausschliesslich für die Angehörigen der Vertragsstaaten des entsprechenden Abkommens.

Beispiel: Ein in der Schweiz erwerbstätiger Liechtensteiner wird von seinem Schweizer Arbeitgeber nach Deutschland entsandt. Die Vo 883/2004 ist nicht anwendbar, sondern das bilaterale Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Deutschland.

¹ 12. Mai 2016 9C_747/2015 -² 9. Februar 2016 9C 492/2015 -

- 2020. Ist eine Person in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig und 4 kennen diese unterschiedliche Vollzeitpensen, sind die den
- 1/18 Teilzeitpensen entsprechenden Stunden zusammenzuzählen. Auf diese Weise ist das Gesamtpensum und gestützt darauf die Wesentlichkeitsgrenze von 25% zu ermitteln. Beispiel: Eine Französin ist am Wohnsitz in Frankreich und in der Schweiz zu je 60 Std./Mt. erwerbstätig. Die Gesamtbeschäftigungsdauer von 120 Stunden entspricht 100%, womit 30 Std./Mt. 25% ausmachen. Die Person ist somit am Wohnsitz unterstellt.
- 2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Be-1/17 ginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland auszufüllen (s. Anhang 17). Die Ausgleichskasse lässt den Arbeitgebenden eine Bescheinigung A1 zukommen. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der Bescheinigung A1 senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.
- 2029. Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse
 - 1 für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitge-
- 1/18 ber für einen Einsatz in denselben Staat erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung

gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV ein Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland (siehe Rz 2030) zu stellen.

1 in zwei oder mehreren Staaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt, dies unabhängig von ihrer Eigenart (Art. 14 Abs. 6

2042. Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich

- Vo 987/2009). Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- 2057. Die Feststellung der ausländischen Behörde wird nach Ablaufvon zwei Monaten endgültig, ausser die Ausgleichskasse
- 1/14 setzt diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist davon in Kenntnis, dass sie die Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt (Art. 16 Abs. 3 Vo 987/2009). Ist die Ausgleichskasse mit der Unterstellung unter das schweizerische Recht einverstanden, bestätigt sie dies, indem sie eine Bescheinigung A1 ausstellt.
- 2069 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozial 1/18 versicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. <u>Abkommenstexte</u>):
 - Australien
 - China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan;
 vgl. Rz. 2069.1)
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec

- Mazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Uruguay
- USA.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

- 2069. Bei den Abkommen mit China, Indien und Südkorea handelt 1 es sich um ein Entsendeabkommen. Dieses regeln nur die
- 1/18 anwendbaren Rechtsvorschriften und sehen grundsätzlich keinen Export von Rentenleistungen, sondern die Beitragsrückerstattung vor.
- 2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 1/18 12 Monate für San Marino;
 - 24 Monate für die Türkei, Israel, Mazedonien, die Philippinen und Uruguay;
 - 36 Monate für Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
 - 60 Monate für die USA, Japan, Kanada/Québec und Australien;
 - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.
- 2075. Nach Ablauf der Entsendedauer kann bei der Ausgleichs-1 kasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen
- 1/18 Arbeitgeber für einen Einsatz in denselben Staat nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV ein Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland zu stellen.
- 2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel
 1/18 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3). Hierzu muss der Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland (s. Anhang 17) eingereicht werden. Beim BSV kann innerhalb

der Maximaldauer wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach deren Ablauf ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.

- 2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-1 mende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, China, Däne-
- 1/18 mark*, Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, Südkorea, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, Uruguay, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-1 mende, die von, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien,
- 1/18 Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippinen, von Portugal*, von der Slowakei*, von Slowenien*, von Südkorea, von der Tschechischen Republik*,von Ungarn*,von den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- Wenn Indien oder die USA resp. die Schweiz eine Tätigkeit
 nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend:
 - Wohnt die Person im Vertragsstaat, der die T\u00e4tigkeit als selbstst\u00e4ndig qualifiziert, ist sie f\u00fcr das Einkommen aus dieser T\u00e4tigkeit in diesem Staat unterstellt;
 - wohnt die Person im Vertragsstaat, der die T\u00e4tigkeit als unselbstst\u00e4ndig qualifiziert, ist sie f\u00fcr das Einkommen aus

dieser Tätigkeit im Staat unterstellt, der die Tätigkeit als unselbstständig qualifiziert.

2084 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Er-1/18 werbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:

- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. Art. 3 Bst. b Abkommen)
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. <u>Art. 3 Bst. a Abkommen</u>)
- Kanada/Quebec
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea
- USA

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Luft-1/18 transportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Bulgarien*	<u>Art. 7 Abs. 2</u>	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
China	Art. 5 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Philippinen	<u>Art. 9 Abs. 1</u>

Deutsch- land*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Gross- britannien*	<u>Art. 5 Abs. 5 + 6</u>	Uruguay	<u>Art. 7 Abs. 3</u>
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	USA	<u>Art. 9</u>
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	Zypern*	Art. 7 Abs. 3
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3		

- 3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im
 1/18 Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen 1/18 und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien, China, Indien, Japan, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht

Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggen- recht
China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggen- recht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggen- recht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unterstellung nach Flaggenrecht
Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- staat
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA)
Japan	Art. 8 Versicherung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat)		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der

Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Tür1/18 kei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten:
 schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige)
 zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden
 (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei
 Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem
 Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO
 und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz
 in:
 - Bulgarien
 - Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Kroatien,
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - auf den Philippinen
 - der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3051. Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige 1 Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen
- 1/18 des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Irland*, Japan, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, der Tschechischen Republik*, Ungarn*, Uruguay oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herze gowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV;
 vgl. Abkommen Art. 2). Staatsangehörige der EU und der

- EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, 1/18 das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten.
- 3097 Die Rz 3096 und 3096.1 gelten ebenfalls für Staatsangehö-1/11 rige von Bosnien und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV; vgl. <u>Abkommen Art. 2</u>). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3102 Anträge auf Befreiung von der AHV/IV/EO werden abgewie-1/18 sen, wenn die entrichteten Beiträge Anspruch auf eine AHV-Rente geben, welche zusätzlich zu einer oder mehreren ausländischen Rente(n) ausgerichtet werden³.
- 3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in ei-4 nen der nachfolgenden Staaten begleiten, welche während
- 1/18 ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. B Abs. 3	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien*	<u>Art. 11</u>	Österreich*	<u>Art. 11</u>
Chile	<u>Art. 10</u>	Philippinen	<u>Art. 13</u>
China	<u>Art. 8</u>	Portugal*	<u>Art. 7a</u>
Dänemark*	<u>Art. 11a</u>	Slowakei*	<u>Art. 11</u>
Irland*	<u>Art. 10</u>	Slowenien*	<u>Art. 11</u>
Indien	<u>Art. 11</u>	Südkorea	<u>Art. 11</u>
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	<u>Art. 11</u>
Kanada/	SP Ziff. 5	Ungarn*	<u>Art. 10</u>
Quebec	SP Ziff. 5		
Kroatien*	<u>Art. 11</u>	Uruguay	<u>Art. 10</u>

_

³ 15. März 2012 9C_503/2011 BGE 138 V 197

Liechtenstein*	<u>Art. 8a</u>	USA	<u>Art. 11</u>
Mazedonien	<u>Art. 11</u>	Zypern*	<u>Art. 11</u>

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

- 3116 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen 1/18 Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
 - Australien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Chile
 - China
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien
 - Japan
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Philippinen
 - San Marino
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Südkorea
 - Tschechischen Republik
 - Uruguay
 - USA

- Ungarn
- Zypern.
- 3117 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen be-1/18 gleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:
 - Australien
 - Bulgarien*
 - Chile
 - China
 - Dänemark*
 - Indien
 - Irland*
 - Japan
 - Kroatien*
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Österreich*
 - Philippinen
 - Portugal*
 - Slowakei*
 - Slowenien*
 - Südkorea
 - Tschechische Republik*
 - Ungarn*
 - Uruguay
 - USA
 - Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen⁴. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Ver-

⁴ 27. Mai 1964 ZAK 1965 S. 35 - 20. Juli 1982 ZAK 1983 S. 323 -

sicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Seitens der Schweiz sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.

- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit 1/18 vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
 - erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;

oder

 die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben 1/18

	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²	
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südko- rea oder auf den Philippinen	-	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-	
EU-Staat(en)	-	-	
Schweiz und Vertragsstaat	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südko- rea oder auf den Philippi- nen	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ²	
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ²	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ²	

	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil o- der Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Ka- nada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil o- der Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Ka- nada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	-

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6" AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien,

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/18

Erwerbsort	Wohnsitz		
Erwerbson	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³	
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-	
EU-Staat(en)	-	-	
Schweiz und Ver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ³	
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ³	
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³	

Erwerbsort	Wohnsitz		
ETWEIDSOIT	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz Einkommen Nichtver-	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³	
	tragsstaat: in der AHV versichert ¹	001111012	
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nicht- vertragsstaat	Einkommen Vertrags-/ Nichtvertragsstaat: in der AHV versichert ^{1,2}	-	

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. "Vertragsstaaten" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben 1/18

Erwerbsort	Wohnsitz		
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴	
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-	
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert1	-	
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-	
Schweiz und Ver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-	

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben 1/18

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Ange- hörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	Einkommen Schweiz in der AHV versichert Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Ange- hörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴

Erwerbsort	Wohnsitz		
	in der Schweiz	im Ausland	
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
	Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}		
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴	
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	Einkommen EU/Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ^{1,3} Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf		
	den Philippinen oder bei Personen, die nicht Ange- hörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}		

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Liechtenstein, und Japan (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der T\u00e4tigkeit in Deutschland, D\u00e4nemark, Irland, Schweden und der Slowakei

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 10: Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009

1/16

Schweizerische Eidg Confédération suiss Confederazione Sviz Confederaziun svizr	se zzera	Bundes	ssisches Departement des Innern E arnt für Sozialversicherungen BS anale Angelegenheiten	
Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009				
Diese Abklärung ist notw UND	endig, wenn eine P	Person die Staatsangeh	örigkeit der CH oder eines E	U-/EFTA-Staates besitzt
 mindestens in zwei Staaten der CH, EU oder EFTA t\u00e4tig ist ODER in einem Staat der CH, EU oder EFTA t\u00e4tig ist und Sozialversicherungsleistungen aus einem anderen Staat der CH EU oder EFTA bezieht ODER auf dem Gebiet von verschiedenen Staaten eine besondere Erwerbst\u00e4tigkeit aus\u00fcbt (Beamte, Vertragsbedienstete der EU, Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung, Seeleute). 				
Es wird empfohlen, das F sicherungsrechts zu über		digen AHV-Ausgleichski	asse für die Bestimmung des	anwendbaren Sozialver-
Betroffene Person				
Sozialversicherungsnum	nmer der Schweiz (A	AHV-Nr.) (wenn bekann)	
Name(n)				
Vorname(n) gemäss am	tlicher Schreibweise			
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)			
Alle Staatsangehörigkeit	ten			
Wohnsitzland				
Aufenthaltsbewilligung fo	ür Staatsangehörige	der EU/EFTA	Or OB O	G ○ C
Tätigkeit beim Arbeitge	eber respektive als	: Selbstständigerwerb	ender (einen Abschnitt pro	Tätigkeit ausfüllen)
	 Arbeitnehmer 		 Vertragsbedienstet 	e der EU
Erwerbsart	○ Selbstständige	erwerbender	Mitglieder von Flug- od	er Kabinenbesatzung
	O Beamte und ih	nnen Gleichgestellte	Seeleute	
Staat, in welchem sich d	er Sitz des Arbeitge	bers / der Firma befind	et	
(I) Erwerbsumfang (Arbe	eitszeit oder Einkom	men)		
Land				
oweniger a	ls 5%	O 5% - 24%	25% oder me	ehr
Beginn (tt.mm.jjjj)				
Ende bei befristetem Ark	oeitsvertrag (tt.mm.jj	(üi		
(II) Erwerbsumfang (Arb	eitszeit oder Einkom	nmen)		
Land				
○ weniger a	ls 5%	O 5% - 24%	25% oder me	ehr
Beginn (tt.mm.jjjj)				
Ende bei befristetem Ark	eitsvertrag (tt.mm.jj	Ü)		

1/4

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

O 5% - 24%

weniger als 5%

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Beginn (tt.mm.jjjj)

25% oder mehr

	() Arbeitnehr	ner	(Martin	gsbedienstete der EU
Erwerbsart	0	digerwerbender	~	er von Flug- oder Kabinenbesatzung
Liverpoore	_	id ihnen Gleichgestellte	○ Seeleu	
Staat, in welchem sich		itgebers / der Firma befindet		
(I) Erwerbsumfang (Arb	eitszeit oder Eink	commen)		
Land				
o weniger	als 5%	O 5% - 24%	0:	25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)				
Ende bei befristetem Ar	beitsvertrag (tt.m	m.jjjj)		
(II) Erwerbsumfang (Arl	beitszeit oder Ein	kommen)		
Land				
○ weniger	als 5%	5% - 24%	0:	25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)				
Ende bei befristetem Ar	beitsvertrag (tt.m	m.jjjj)		
(III) Erwerbsumfang (Ai	beitszeit oder Eir	kommen)		
Land				
O weniger :	als 5%	O 5% - 24%	0:	25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)				
Ende bei bemstetem Al	beitsvertrag (tt.m	m.jjjj)		
		m.jjj) als Selbstständigerwerbend	der (einen Ab	schnitt pro Tätigkeit ausfüll
	jeber respektive Arbeitnehr Selbststän	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung
Tätigkeit beim Arbeitg Erwerbsart	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur	als Selbstständigerwerbend	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung
Tätigkeit beim Arbeitg Erwerbsart	Arbeitnehr Selbststån Beamte ur der Sitz des Arbe	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung
Tätigkeit beim Arbeito Erwerbsart Staat, in welchem sich	Arbeitnehr Selbststån Beamte ur der Sitz des Arbe	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung
Tätigkeit beim Arbeito Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung
Tätigkeit beim Arbeito Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender ad ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen)	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute
Tätigkeit beim Arbeitg Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe reitszeit oder Eink	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen) 5% - 24%	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute
Tätigkeit beim Arbeito Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb Land weniger : Beginn (tt.mm.jijj)	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5%	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen) 5% - 24%	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute
Tätigkeit beim Arbeite Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger : Beginn (tt.mm.jijj)	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5%	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen) 5% - 24%	○ Vertrag	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jijj) Ende bei befristetem Ar	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5%	als Selbstständigerwerbend ner digerwerbender id ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen) 5% - 24%	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled ○ 2	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jijj) Ende bei befristetem Ar	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5%	als Selbstständigerwerbendner digerwerbender di ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen) 5% - 24% m.jijj)	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled ○ 2	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesalzung ute 25% oder mehr
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Ar (II) Erwerbsumfang (Arl. Land weniger a	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5% beitsvertrag (tt.m. beitszeit oder Eink	als Selbstständigerwerbender ner digerwerbender nd ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet commen) 5% - 24% m.jjj) kommen)	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled ○ 2	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute 25% oder mehr
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger : Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Ar (II) Erwerbsumfang (Arl. Land weniger : Beginn (tt.mm.jjjj)	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbeitszeit oder Eink als 5% beitsvertrag (tt.m.	als Selbstständigerwerbendner digerwerbender ad ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet sommen) 5% - 24% m.jjjj) kommen) 5% - 24%	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled ○ 2	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute 25% oder mehr
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Ar weniger a Beginn (tt.mm.jjjj)	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbeitszeit oder Eink als 5% beitsvertrag (tt.m.	als Selbstständigerwerbendner digerwerbender ad ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet sommen) 5% - 24% m.jjjj) kommen) 5% - 24%	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled ○ 2	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesalzung ute 25% oder mehr
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Ar (II) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Ar	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5% beitsvertrag (tt.m. beitszeit oder Eink als 5%	als Selbstständigerwerbendner digerwerbender ad ihnen Gleichgestellte itgebers / der Firma befindet sommen) 5% - 24% m.jjjj) kommen) 5% - 24%	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute 25% oder mehr
Erwerbsart Staat, in welchem sich (I) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jiji) Ende bei befristetem Ar (II) Erwerbsumfang (Arb. Land weniger a Beginn (tt.mm.jiji) Ende bei befristetem Ar	Arbeitnehr Selbststän Beamte ur der Sitz des Arbe eitszeit oder Eink als 5% beitsvertrag (tt.m. beitszeit oder Eink als 5%	als Selbstständigerwerbender digerwerbender di ihnen Gleichgestellte ditgebers / der Firma befindet dommen) 5% - 24% m.jjjj) kommen) 5% - 24%	○ Vertrag ○ Mitglied ○ Seeled	gsbedienstete der EU er von Flug- oder Kabinenbesatzung ute 25% oder mehr 25% oder mehr

Tätigkeit beim Arbeitge	eber respektive als Selbstständigerwerben	der (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)	
Erwerbsart	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute	
Staat, in welchem sich d	er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet		
(I) Erwerbsumfang (Arbe	eitszeit oder Einkommen)		
Land			
o weniger al	s 5% 5% - 24%	25% oder mehr	
Beginn (tt.mm.jjjj)			
Ende bei befristetem Arb	peitsvertrag (tt.mm.jjjj)		
(II) Erwerbsumfang (Arbe	eitszeit oder Einkommen)		
Land			
weniger al	ls 5% 5% - 24%	25% oder mehr	
Beginn (tt.mm.jjjj)			
Ende bei befristetem Arb			
	peitszeit oder Einkommen)		
Land	0.50	O organization	
weniger al	s 5% 5% - 24%	25% oder mehr	
Beginn (tt.mm.jjjj)			
Ende bei befristetem Arb		der (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)	
Ende bei befristetem Arb		der (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen) Vertragsbedienstete der EU	
Ende bei befristetem Arb	eber respektive als Selbstständigerwerbend		
Ende bei befristetem Arbeitge	eber respektive als Selbstständigerwerbend	Vertragsbedienstete der EU	
Ende bei befristetem Arbeitge Tätigkeit beim Arbeitge Erwerbsart	eber respektive als Selbstständigerwerbend Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung	
Tätigkeit beim Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung	
Tätigkeit beim Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung	
Tätigkeit beim Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung	
Tätigkeit beim Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute	
Tatigkeit beim Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand) weniger al	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute	
Tätigkeit beim Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand) weniger all Beginn (tt.mm.jijj) Ende bei befristetem Arbeitge	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand (II) Erwerbsumfang (Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) 5% - 24% beitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand (II) Erwerbsumfang (Arbeitand) weniger al	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) 5% - 24% beitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jiji) Ende bei befristetem Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jiji) Bede bei befristetem Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) s 5% - 24% peitsvertrag (tt.mm.jjjj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand) weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) 5% - 24% Deitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) s 5% - 24% peitsvertrag (tt.mm.jjjj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) 18 5% 5% - 24% Deitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen) 18 5% 5% - 24% Deitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr 25% oder mehr	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger all Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger all	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) 18 5% 5% - 24% Deitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen) 18 5% 5% - 24% Deitsvertrag (tt.mm.jijj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr	
Ende bei befristetem Arbeitge Erwerbsart Staat, in welchem sich d (I) Erwerbsumfang (Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand weniger al Beginn (tt.mm.jjjj) Ende bei befristetem Arbeitand	Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender Beamte und ihnen Gleichgestellte er Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet eitszeit oder Einkommen) s 5% - 24% peitsvertrag (tt.mm.jjjj) eitszeit oder Einkommen) s 5% - 5% - 24% peitsvertrag (tt.mm.jjjj) eitszeit oder Einkommen)	Vertragsbedienstete der EU Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung Seeleute 25% oder mehr 25% oder mehr	

Sozialversicherungsleistungen	
Art und Dauer der Leistung. Staat und Ins	itution, welche die Leistung ausbezahlt
keine	
Leistung bei Invalidität	
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
Leistung bei Unfall	
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
Leistung bei Krankheit	
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
Leistung bei Arbeitslosigkeit	
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
Leistung bei Mutterschaft	
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
Andere (präzisieren)	
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer	Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbender
Datum:	Datum;
Unterschrift:	Stempel und Unterschrift:
Entscheid der AHV-Ausgleichskasse	
Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen, ist die betroffene Person den Rechtsvorschriften der sozialen	Datum:
Sicherheit des folgenden Staates unterstellt:	

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

4/4

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

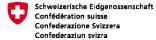
13.1 Entsendungsbescheinigung - Sozialversicherungsabkommen

1/18

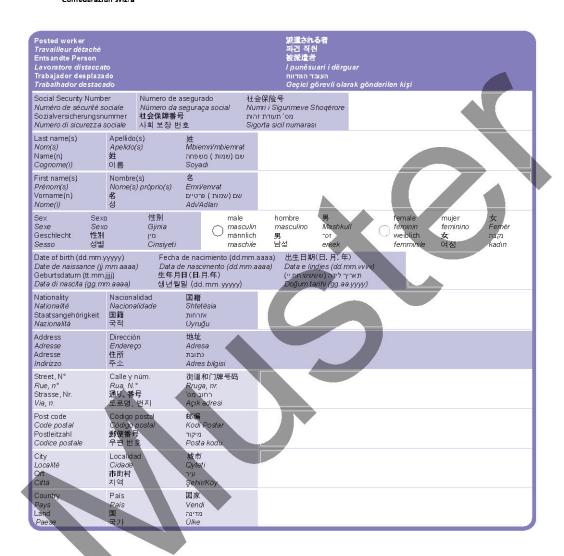


ALPS ID

Certificate of coverage



Federal Department of Home Affairs FDHA Federal Social Insurance Office FSIO International Affairs



Type of occupation Activité professionneile Art der Erwerbstätigkeit Attività professionale Actividad laboral Attividade profissional		職業区分 卫용 형태 就业性质 Attivitet profesional apiovna ato İstihdam veya çalışma türü	
Employed salariée Arbeitnehmer Lavoratore subordinato Trabajador por cuenta ajena Trabalhador por conta de outrem	被用者 고용자 雇员 VE punësuar ッセン (sçi	Self-employed indépendante Selbständigerwerbender Lavoratore autonomo Trabajador por cuenta propria Trabalhador por conta própria	自営業者 자영업 个体经营者 <i>VE vetepunësuar</i> עצמאי Serbesi çalişan veya serbesi meslek sahibi

Certificate of coverage ALPS ID 2/4

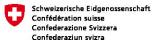


Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA Federal Social Insurance Office FSIO International Affairs

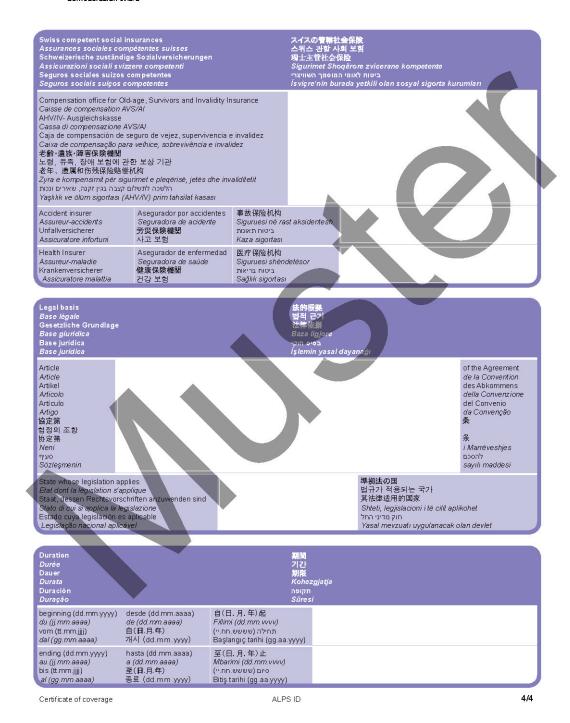






Federal Department of Home Affairs FDHA

Federal Social Insurance Office FSIO
International Affairs



13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/18

	,
Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Bosnien und Herzego- wina Montenegro Serbien	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zu- stimmung)
USA Kanada	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

Bulgarien* Entsendung: 24 Monate Deutschland* Verlängerung: bis 6 Jahre Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*

^{*} Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat 1/18

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
Belgien	01.05.1977
Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
Bulgarien	01.12.2007
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
Dänemark	01.12.1983
•	.1986 und 01.12.1997)
Deutschland	01.05.1966
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	.1976 und 01.04.1990)
Finnland	01.10.1986
Frankreich	01.11.1976
Grossbritannien	01.04.1969
Griechenland	01.12.1974
Indien*	29.01.2011
Irland	01.07.1999
Israel	01.10.1985
Italien	01.09.1964
`	1.1973 und 01.02.1982
Japan Kanada (Osaka)	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
Kroatien	01.01.1998
Liechtenstein (novielie n. 04, 44	01.05.1990
•	.1996 und 14.08.2002)
Luxemburg	01.05.1969
Mazedonien	01.01.2002
Montenegro (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
Niederlande	01.07.1971
Norwegen	01.11.1980
Österreich	01.01.1969

Portugal	01.03.1977
Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
Schweden	01.03.1980
Serbien (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
Slowakei	01.12.1997
Slowenien	01.08.1997
Spanien	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
Tschechische Republik	01.11.1997
Türkei	01.01.1972
Ungarn	01.01.1998
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
Zypern	01.01.1997

^{*}es handelt sich um ein Entsendeabkommen

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind 1/18

14.5 aufgehoben